

Urnenabstimmung am 27. November 2022

Teilrevision Bau- und Zonenordnung;
Einführung kommunaler Mehrwertausgleich



Vorwort

Am 27. November 2022 findet in der politischen Gemeinde Adliswil eine kommunale Volksabstimmung über folgende Vorlage statt:

Teilrevision Bau- und Zonenordnung; Einführung kommunaler Mehrwertausgleich

Wir bitten Sie, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Ablehnung auf dem Stimmzettel mit JA bzw. NEIN abzugeben.

Stadtrat Adliswil

Adliswil, im September 2022

Das Wichtigste in Kürze

Planungsmassnahmen bei Bauzonen wie Ein-, Auf- oder Umzonungen können für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhebliche Mehrwerte bewirken. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz verlangt, dass die Kantone ihre Gesetze anpassen, damit ein angemessener Ausgleich für Vor- und Nachteile aus Planungsmassnahmen erfolgt. Der Kanton Zürich hat es den Gemeinden übertragen, die Vor- und Nachteile bei Auf- und Umzonungen in den jeweiligen Bau- und Zonenordnungen zu regeln. Die Gemeinden müssen dazu die Höhe des Mehrwertabgabebesatzes sowie die Freifläche, ab welcher eine Abgabe erfolgen soll, festsetzen.

Mit der Mehrwertabgabe kann die Stadt Adliswil einen Teil der Planungs- und Baukosten für öffentliche Infrastrukturen ausgleichen. Dies entlastet auch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Der Grosse Gemeinderat hat am 6. April 2022 den Abgabesatz auf 30 % und die Mindestfreifläche auf 2'000 m² festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde ein Parlamentsreferendum ergriffen, weshalb es zur Volksabstimmung kommt.

Empfehlung

Stadtrat und Grosser Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Im März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) angenommen. Das RPG schreibt den Kantonen vor, den Ausgleich von Planungsvorteilen und -nachteilen zu regeln. Mit dem kantonalen Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) wurde diese Vorgabe im Kanton Zürich umgesetzt. Das MAG und die MAV sind per 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Planungsmassnahmen wie Ein-, Auf- oder Umzonungen können für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhebliche Mehrwerte zur Folge haben. Der Mehrwert ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert eines Grundstücks vor und nach einer Planungsmassnahme. Die Nutzungsmöglichkeiten und damit auch die erzielbaren Erträge des Grundstücks werden somit verbessert.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage
«Teilrevision Bau- und
Zonenordnung; Ein-
führung kommunaler
Mehrwertausgleich»
annehmen?

Raumplanerische Massnahmen erhöhen den Grundstückswert:



Einzonung

Land wird neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen.



Aufzonung

Die Nutzungsmöglichkeiten einer Bauzone werden verbessert.



Umzonung

Eine Bauzone wird einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten zugewiesen.

Gemäss dem MAG können die Gemeinden eine kommunale Mehrwertabgabe von bis zu 40 % auf Um- und Aufzonungen erheben. Die Gemeinden haben bis 2025 Zeit, ihre Bau- und Zonenordnung (BZO) anzupassen.

Neben der Erhebung einer Mehrwertabgabe mit dem ordentlichen Abgabesatz besteht gemäss MAG wie bisher auch die Möglichkeit, dass die Gemeinden die Mehrwertabgabe im Rahmen von städtebaulichen Verträgen regeln, etwa bei der Ausarbeitung von Gestaltungsplänen. Die Abgabe bei städtebaulichen Verträgen kann von der ordentlichen Abgabe abweichen. Seit Inkrafttreten des MAG am 1. Januar 2021 können städtebauliche Verträge jedoch nur noch abgeschlossen werden, wenn dafür eine Grundlage in der kommunalen BZO besteht. Mit der vorliegenden Teilrevision der BZO wird diese Grundlage geschaffen.

Rechtliche Grundlagen

Eidgenössisches Raumplanungsgesetz (RPG)

Das Raumplanungsgesetz (RPG) gibt vor, dass die Kantone einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, regeln und einen Abgabesatz dafür einführen (Art. 5 Abs. 1 RPG).

Kantonales Mehrwertausgleichsgesetz (MAG)

Das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) hält die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Regelung der Mehrwertabgabe in den Städten und Gemeinden des Kantons Zürich fest. Es trat am 1. Januar 2021 in Kraft und bildet die Grundlage für die kommunalen Regelungen des Mehrwertausgleichs. Die Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) ist ebenfalls am 1. Januar 2021 in Kraft getreten, sie enthält die Ausführungsbestimmungen zum MAG.

Kantonaler Mehrwertausgleich

Bei Einzonungen sowie Umzonungen der Zone für öffentliche Bauten wird eine kantonale Mehrwertabgabe in der Höhe von 20 % des Mehrwertes erhoben (Art. 2 Abs. 1 MAG). Dieses Geld fliesst vollumfänglich zum Kanton (kantonaler Mehrwertausgleichsfonds). Von der Abgabe befreit, sind Mehrwerte unter 30'000 Franken. Die kantonale Abgabe auf Einzonungen gilt unabhängig davon, was die Gemeinde in ihrer Bau- und Zonenordnung festlegt.

Gemeinden im Kanton Zürich können den Wert der Mehrwertabgabe bis 40 % wählen. Wie das Bundesgericht am 5. April 2022 (1C_233/2021) jedoch festhält, ist ein Verzicht nicht zulässig, da es dem geltenden Raumplanungsgesetz widerspricht. Als Folge dieser Rechtsprechung empfiehlt die kantonale Baudirektion mit Schreiben vom 23. Juni 2022 den Gemeinden, derzeit keine Vorlagen mit einem Verzicht auf den kommunalen Mehrwertausgleich festzusetzen und zur Genehmigung einzureichen. Wird ein kommunaler Mehrwertausgleich eingeführt, muss ein angemessener Abgabesatz gewählt wer-

den (Art. 5 RPG). Ein Abgabesatz von wenigen Prozenten ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe und Rechtsprechung voraussichtlich nicht bundesrechtskonform.

Kommunaler Mehrwertausgleich

Der kommunale Mehrwertausgleich kann bei Planungsvorteilen aus Auf- und Umzonungen, wie z.B. bei Sondernutzungsplanungen, zum Tragen kommen (Art. 19 Abs. 1 MAG). Der Mehrwert bildet sich aus der Differenz zwischen den Verkehrswerten eines Grundstücks ohne und mit Planungsmassnahme. Massgebend für die Berechnung des Mehrwerts ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme (Art. 3 Abs. 1 und 2 MAG). Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung umfasst die Festlegung der Höhe des Abgabesatz und der Freifläche sowie Bestimmungen zur Einrichtung des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Am Zonenplan werden keine Anpassungen vorgenommen.

Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Adliswil soll um die zwei neuen Artikel Art. 3a und Art. 3b wie folgt ergänzt werden:

Art. 3a Erhebung einer Mehrwertabgabe

1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG; LS 700.9) erhoben.

2 Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².

3 Die Mehrwertabgabe beträgt 30 % des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Art. 3b Erträge

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Abgabesatz

Gemeinden können den Wert des Mehrwertausgleichs bis 40 % wählen. Angewendet wird dieser auf den um 100'000 Franken reduzierten Mehrwert (gesetzlich vorgeschriebener Freibetrag). Wie das Bundesgericht im Urteil «Meikirch» vom 5. April 2022 (1C_233/2021) festhält, ist ein Verzicht auf einen Mehrwertausgleich nicht zulässig, da es dem geltenden Raumplanungsgesetz RPG widerspricht. Auch ist nur ein angemessener Mehrwertausgleich zulässig, was geringe einstellige Prozentsätze ausschliesst.

Da die Stadt Adliswil aufgrund der Nähe zur Stadt Zürich ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort ist, wird sie auch in Zukunft wachsen. Für eine qualitätsvolle Innenentwicklung können über eine Mehrwertabgabe Mittel gewonnen werden, die für die Gestaltung als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort eingesetzt werden. Die Stadt Adliswil legt den Abgabesatz auf 30 % des um 100'000 Franken reduzierten Mehrwerts fest.

Freifläche

Gemäss § 19 Abs. 2 MAG legen die Gemeinden eine Freifläche von der Grösse zwischen 1'200 m² und 2'000 m² fest. Grundstücke, deren Fläche kleiner als dieser Wert ist, sind von der kommunalen Mehrwertabgabe befreit. Vorbehalten bleiben Grundstücke, die einen Mehrwert von $\geq 250'000$ Franken aufweisen (§ 19 Abs. 4 MAG). Mit der Freifläche soll verhindert werden, dass bei kleinen Mehrwertabgabebeträgen ein unverhältnismässig grosser Verwaltungsaufwand geleistet werden muss («Bagatellfälle»). Rund 88 % der Grundstücke in Adliswil sind kleiner als 2'000 m². Aufgrund der attraktiven Lage der Stadt Adliswil ist jedoch anzunehmen, dass ein Mehrwert von 250'000 Franken bei Grundstücken mittlerer Grösse schnell erreicht wird. Aufgrund dessen legt die Stadt Adliswil die Freifläche auf 2'000 m² fest.

Erträge

Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in einen kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Sie sollen in erster Linie für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen und demzufolge für Massnahmen im Siedlungsgebiet eingesetzt werden. Dies können beispielsweise Massnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums, zur Verbesserung des Lokalklimas oder Beiträge an Planungskosten sein. Die Einzelheiten zur Mittelverwendung sind im kommunalen Fondsreglement zu regeln. Das Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich wurde am 6. April 2022 vom Grossen Gemeinderat festgesetzt.

Städtebauliche Verträge

Anstelle eines verfügbaren Mehrwertausgleichs kann der Mehrwert nach wie vor auch mit einem städtebaulichen Vertrag abgegolten werden. Durch die Planungszusammenarbeit zwischen der Grundeigentümerschaft und der Stadt können städtebaulich und freiräumlich hochwertige Areale geschaffen werden. Dafür können städtebauliche Verträge ausgearbeitet werden, welche die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Planungen regeln. Städtebauliche Verträge halten zum Beispiel fest, für welche Massnahmen der Mehrwertausgleich auf dem entsprechenden Areal oder auf dem Stadtgebiet eingesetzt wird.

Grundsätzlich gilt bei städtebaulichen Verträgen der gleiche Abgabesatz wie bei der ordentlichen Abgabe, kann jedoch vom berechneten Abgabesatz abweichen. Kommt ein städtebaulicher Vertrag nicht zustande oder tritt eine Partei vom Vertrag zurück, wird das ordentliche Bemessungsverfahren durchgeführt. Seit Inkrafttreten des MAG am 1. Januar 2021 ist dies jedoch nur noch möglich, wenn dafür eine Grundlage in der kommunalen BZO besteht. Mit der vorliegenden Teilrevision der BZO wird diese Grundlage geschaffen.

Auswirkungen der BZO-Teilrevision

Auswirkungen für die Stadt Adliswil

Die Bevölkerungszahl der Stadt Adliswil hat in den letzten Jahren zugenommen. Dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept entfallen künftig mindestens 80 % des Bevölkerungswachstums auf die Stadt- und die urbanen Wohnlandschaften. Dies bedingt auch in Adliswil eine Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen. Damit eine umwelt- und sozialverträgliche Verdichtung gewährleistet werden kann, müssen neue öffentliche Infrastrukturen geschaffen werden. Diese Kosten gehen in der Regel zulasten der öffentlichen Hand und somit zulasten der Steuerzahlenden.

Die vorliegende BZO-Teilrevision schafft die rechtliche Grundlage, um bei Um- oder Aufzonungen eine Mehrwertabgabe zu verlangen. Ebenso ermöglicht sie, dass im Rahmen von grösseren Arealentwicklungen weiterhin städtebauliche Verträge zum Ausgleich über Sach- und Dienstleistungen mit Investoren ausgehandelt werden können.

Auswirkungen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

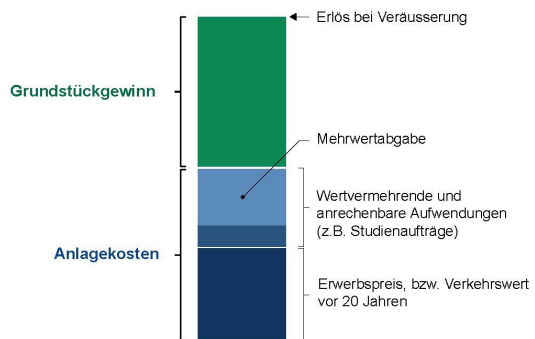
Die vorliegende Teilrevision hat keine direkten Auswirkungen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, da keine Auf- oder Umzonungen vorgenommen werden. Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Bodenpreise, da sich diese im Wesentlichen aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage entwickeln. Mit der Festlegung der Freifläche auf 2'000 m² kommt die Mehrwertabgabe in der Stadt Adliswil insbesondere bei grösseren Überbauungen (insbesondere Anlage-/Investitionsobjekte) zum Tragen und weniger bei kleinen Planungsvorhaben, wie zum Beispiel bei Einfamilienhäusern.

Entstehen im Rahmen eines Planungsverfahrens für die Grundeigentumschaften Kosten, welche massgeblich zur Verbesserung der Siedlungsqualität beitragen, können diese gemäss Art. 19 Abs. 5 MAG vom ausgleichspflichtigen Mehrwert abgezogen werden (z.B. Kosten für Studienaufträge, Wettbewerbs- oder Beteiligungsverfahren).

Auswirkungen auf die Grundstücksgewinnsteuer

Der Grundstücksgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös bei Veräusserung eines Grundstücks und den Anlagekosten (Erwerbspreis, wertvermehrende und anrechenbare Aufwendungen). Er ist somit nicht mit dem Mehrwert infolge einer Planungsmassnahme vergleichbar. Während die Erträge aus der Grundstücksgewinnsteuer in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen und frei verwendet werden können, ist die Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabgabe zweckgebunden und im entsprechenden Fondsreglement geregelt.

Die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer ist abhängig von der Besitzdauer: je länger die Besitzdauer, desto tiefer der Steuersatz (Art. 225 Abs. 3 Steuergesetz Kanton Zürich). Dadurch werden Vorteile aus Auf-/Umzonungen oder Sondernutzungsplanungen nach langer Besitzdauer nur ungenügend oder überhaupt nicht durch die Grundstücksgewinnsteuer ausgeglichen. Bei der Bemessung der Grundstücksgewinnsteuer wird die Mehrwertabgabe als anrechenbare Aufwendung abgezogen. Dies gilt auch für Mehrwertabgaben, die im Rahmen von städtebaulichen Verträgen geleistet werden. Die doppelte Belastung von Mehrwertabgabe und Grundstücksgewinnsteuer wird dadurch gemildert.



Auswirkungen bei einem Verzicht auf die BZO-Teilrevision

Wird die Vorlage «Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Einführung kommunaler Mehrwertausgleich» vom Stimmvolk abgelehnt, fehlt die vom übergeordneten Recht verlangte Regelung für eine Mehrwertabgabe. In diesem Falle muss der Stadtrat eine neue Vorlage ausarbeiten. Bis eine neue Vorlage zum Mehrwertausgleich rechtsgültig ist, kann die Stadt Adliswil keine städtebaulichen Verträge mit Grundeigentümerschaften abschliessen.

Meinung der Minderheit des Grossen Gemeinderats

verfasst vom Büro des Grossen Gemeinderats

Eine Minderheit des Grossen Gemeinderats ergreift gegen den Beschluss der Vorlage Kommunalen Mehrwertausgleich, Teilrevision BZO vom 6. April 2022, Ziffer 1 aus folgenden Gründen das Referendum:

Die Mehrwertabgabe ist keine nachhaltige Finanzierung der Verdichtung

Primär gibt es keinen Zwang zur Verdichtung. Für Grossbauprojekte soll gelten, dass sie so ausgestaltet sind, dass die zusätzlich entstehenden Mehrkosten (über eine längere Zeitperiode gerechnet) durch die zusätzlichen Steuereinnahmen gedeckt werden. Die Einführung einer Mehrwertabgabe ist hierfür das falsche Instrument, denn sie vermag die Kosten der Verdichtung nicht nachhaltig zu finanzieren. Das führt dazu, dass Grossprojekte zukünftig zu einem massiven Kostenfaktor für die Stadt Adliswil werden könnten. Denn im Gegensatz zu den anderen Steuern, die ein Bauherr bezahlt, sind der Verwendung der Mittel aus der Mehrwertabgabe enge Grenzen gesetzt. Zudem ist die Mehrwertabgabe eine einmalige Zahlung und kann somit keine wiederkehrenden Kosten kompensieren. Die Stadt Adliswil kann sich eine Entwicklung, die einzig auf die Mehrwertabgabe setzt, nicht leisten.

Höhere Mieten ohne Notwendigkeit

Die Grundeigentümer werden die erhobene Mehrwertabgabe in ihre Kostenkalkulation einbeziehen und ohne zu zögern auf die Mieter überwälzen, was zu höheren Mieten und Wohnkosten führen wird. Diese sind jedoch nicht wie die Mehrwertabgabe einmalig, sondern werden permanent höher bleiben. Eine zusätzliche übertriebene Abgabe, welche den neuen Einwohnern von Adliswil aufgedrängt wird, ist der falsche Weg den steigenden Kosten zu begegnen.

Die Mehrwertabgabe schwächt den Finanzhaushalt

Die Grundeigentümer werden die Mehrwertabgabe bei den Grundstückgewinnsteuern abziehen können, was ein zusätzliches Loch in den bereits arg strapazierten Finanzhaushalt unserer Stadt reisst. Der Handlungsspielraum für die sonstigen Investitionen in unsere Stadt wird damit verkleinert, und es ist noch nicht einmal klar in welchem Umfang. Eine einmalige Leistung in einen separaten Topf der Stadtkasse, welcher dann nicht für die Deckung der durch das Projekt anfallenden Kosten eingesetzt werden kann, ist nicht nachhaltig.

Die Mehrwertabgabe ist intransparent

Nicht nur die entstehenden finanziellen Mittel, auch die tatsächliche Wirkung der Mehrwertabgabe ist äusserst unklar, was sie im Vergleich zu anderen Abgaben intransparent macht. Es kann jedoch heute schon ausgeschlossen werden, dass die Mehrwertabgabe die tatsächlich anfallenden Mehrkosten der Grossprojekte decken kann.

Die Einführung der Mehrwertabgabe bei 30 % ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

Stellungnahme des Stadtrats

Grundeigentümerschaften sollen einen Anteil vom Mehrwert zurückgeben

Im Jahr 2013 befürworteten 71.8% der Bevölkerung von Adliswil das revidierte Raumplanungsgesetz. Basierend auf diesem Bundesgesetz hat der Kanton Zürich per 1. Januar 2021 das Mehrwertausgleichsgesetz in Kraft gesetzt.

Grundeigentümerschaften haben bis anhin bei einer Änderung der BZO oft von erheblichen Landwertsteigerungen profitiert. Gleichzeitig musste von diesem Mehrwert kein Betrag an die Stadt abgegeben werden, obwohl für Adliswil teilweise hohe Erschliessungskosten entstanden sind. Um diese störende Ungleichheit zu entschärfen, änderte der Bund das Raumplanungsgesetz, indem er einen entsprechenden Ausgleichsmechanismus fordert.

Die Umsetzung des Mehrwertausgleichs hat der Kanton Zürich den Gemeinden übertragen, sofern die Mehrwerte durch Auf- oder Umzonungen entstehen. Die Gemeinden müssen die Höhe des Mehrwertabgabesatzes sowie die Freifläche eines Grundstückes, ab welcher eine Abgabe erfolgen soll, festsetzen. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Verzicht nicht zulässig, da es dem geltenden Raumplanungsgesetz widerspricht.

Keine städtebaulichen Verträge ohne Anpassung der BZO

In den vergangenen 15 Jahren wurden in Adliswil mehrere Sondernutzungsplanungen rechtskräftig und auch umgesetzt. Anstelle eines Mehrwertausgleichs konnte bisher eine Abgabe mittels Vertrag direkt zwischen Bauherrschaft und Stadt vereinbart werden. Dies wird auch künftig mit der teilrevidierten BZO möglich sein. Kommt ein sogenannter städtebaulicher Vertrag jedoch nicht zustande oder tritt eine Partei vom Vertrag zurück, muss eine ordentliche Bemessung des Mehrwertes durchgeführt werden – dafür ist eine Grundlage in der BZO notwendig. Solange kein angemessener Mehrwertausgleich in der BZO verankert ist, können keine städtebaulichen Verträge abgeschlossen werden und die Stadt erhält keinen Mehrwertausgleich. Entsprechend würde sie die Kosten zur Erweiterung

und Ergänzung der städtischen Infrastruktur weiterhin selber tragen müssen, was in der finanziell angespannten Lage der Stadt nicht angemessen ist. Zurzeit ist der Abschluss von mehreren städtebaulichen Verträgen im Wert von mehreren Millionen Franken blockiert, welche bei einer BZO-Regelung der Stadt zu Gute kämen.

Sinnvolles Mittel zur finanziellen Beteiligung

Der Planungsmehrwert entsteht nicht durch eine wertschöpfende Handlung der Grundeigentümerschaft, sondern durch einen Beschluss der politischen Gemeinde, die betroffene Parzelle um- oder aufzuzonen. Daher soll dieser Mehrwert zumindest teilweise der Allgemeinheit zugutekommen. Im Erläuterungsbericht zum Gesetzesentwurf (Mehrwertausgleichsgesetz Kanton Zürich) wird dargelegt, dass die Mehrwertabgabe weder zu Steigerungen der Baulandpreise noch eine Verteuerung des Wohneigentums und der Mieten zur Folge hat. Ferner haben Untersuchungen gezeigt, dass die Höhe des Mehrwertausgleichs den Abzug bei der Grundstücksgewinnsteuer mehr als wettmachen. Mit seiner Zustimmung zur Teilrevision der BZO hat der Grosse Gemeinderat, wie bereits zuvor der Stadtrat, die Mehrwertabgabe als sinnvolles Mittel zur Beteiligung von Grundeigentümerschaften an der Finanzierung von öffentlicher Infrastruktur beurteilt.

Beschlüsse

Der **Stadtrat** hat der Vorlage «Teilrevision Bau- und Zonenordnung; Kommunalen Mehrwertausgleich bei Auf- und Umzonungen» am 13. Juli 2021 zugestimmt.

Der **Grosse Gemeinderat** hat der Vorlage am 6. April 2022 mit 19 Stimmen zu 12 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

Informationen zur Abstimmung

Geschätzte Stimmbürgerin
Geschätzter Stimmbürger

Stimmen Sie rechtzeitig ab – Sie haben folgende Möglichkeiten zur Stimmabgabe:

Briefliche Stimmabgabe

Achten Sie bitte darauf, Ihr Stimmkuvert bis am Dienstag vor dem Abstimmungssonntag zurückzusenden, damit Ihr Stimmkuvert rechtzeitig im Wahlbüro eintrifft. Die Rücksendung ist für Sie kostenlos.

Stimmabgabe im Stadthaus

Werfen Sie Ihr Stimmkuvert direkt in den städtischen Briefkasten vor dem Stadthaus ein oder geben Sie das Stimmkuvert am Schalter des Einwohnerwesens ab.

Der städtische Briefkasten wird am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr das letzte Mal geleert. Am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungssonntag können Sie bei dem Einwohnerwesen Ihre Stimme vorzeitig direkt an der Urne abgeben.

Beachten Sie die Öffnungszeiten des Stadthauses:

Wochentag	Öffnungszeiten
Montag	08.00 – 11.30; 13.30 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30; 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 – 15.00 (durchgehend)

Stimmabgabe an der Urne am Abstimmungssonntag

Am Abstimmungssonntag können Sie Ihre Stimme im Stimmlokal (Stadthaus) an der Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, abgeben. Die Urne ist von 09.00 – 11.00 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen finden Sie unter: adliswil.ch/abstimmungen

Stadt Adliswil
Stadtrat

Zürichstrasse 10 Postfach 8134 Adliswil adliswil.ch